



Auflösung und Löschung der GmbH

1. Auflösungsgründe

Eine GmbH wird aus folgenden Gründen aufgelöst:

- nach Massgabe der Statuten
- durch Gesellschaftsbeschluss, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist
- durch die Eröffnung des Konkurses
- durch Urteil des Richters (auf Verlangen eines Gesellschafters)
- in den übrigen vom Gesetz genannten Fällen

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft ins Liquidationsstadium.¹ In diesem Stadium behält die GmbH ihre Rechtspersönlichkeit bei. Es dürfen jedoch nur noch Handlungen vorgenommen werden, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind.² Erst nach Abschluss der Liquidation hört die GmbH zu bestehen auf und erst dann ist sie im Handelsregister zu löschen. Für die Bestellung und Abberufung der Liquidatoren, die Durchführung der Liquidation und die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister sind die Bestimmungen des Aktienrechts auf die GmbH anwendbar.³

2. Öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschliesst die Auflösung der Gesellschaft und wählt die Liquidatoren. Dieser Beschluss ist öffentlich zu beurkunden.⁴ Die öffentliche Urkunde wird von einer kantonalen Urkundsperson – im Kanton Graubünden vom zuständigen Kreisnotar⁵ oder einem patentierten Notar – ausgefertigt.

3. Anmeldung

Die Auflösung der GmbH ist beim Handelsregisteramt mit Hinweis auf den Auflösungsgrund zur Eintragung anzumelden. **Die Anmeldung muss von sämtlichen Geschäftsführern unterzeichnet sein.**⁶ Ist die Geschäftsführung nicht in der Lage, die Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren anzumelden, weil z.B. alle Geschäftsführer gleichzeitig zurückgetreten sind, so hat die Gesellschafterversammlung die Personen zu bezeichnen, welche die Anmeldung und die Liquidation vorzunehmen haben.⁷ Die Unterschriften der Liquidatoren müssen amtlich beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für die gleiche Firma abgegeben worden sind.⁸ Der Anmeldung wird die öffentliche Urkunde über die Auflösung beigelegt.

¹ Bei einer Fusion oder Umwandlung findet die Auflösung ohne Liquidation statt (Art. 738 OR). Vergleiche dazu das Merkblatt „Die Fusion“ (MB_10a) und das Merkblatt „Die Umwandlung“ (MB_10b).

² Art. 823 OR i.V.m. Art. 739 OR.

³ Art. 823 OR.

⁴ Art. 820 Ziff. 2 OR.

⁵ Art. 17 Abs. 2 EG zum ZGB (BR 210.100)

⁶ Art. 821 OR und Art. 780 Abs. 2 OR; Art. 22 Abs. 2 Satz 1 HRegV.

⁷ Art. 88 HRegV.

⁸ Art. 23 Abs. 2 HRegV.

4. Löschung

Nach Beendigung der Liquidation, müssen sämtliche Liquidatoren⁹ die Löschung beim Handelsregisteramt anmelden.¹⁰ In der Regel genügt die Anmeldung allein, d.h. es müssen keine zusätzlichen Belege eingereicht werden. Die Anmeldung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgte, die Liquidation vorschriftsgemäss durchgeführt wurde und dass das Sperrjahr (1 Jahr seit dem dritten Schuldenruf) abgelaufen ist.¹¹ Die Anmeldung kann ausnahmsweise schon nach 3 Monaten vorgenommen werden, wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.¹²

Für Fragen steht Ihnen das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 24 85).

⁹ Die Liquidation wird durch die Geschäftsführer besorgt, sofern sie nicht in den Statuten oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird (Art. 823 OR i.V.m. Art. 740 Abs. 1 OR).

¹⁰ Art. 823 OR i.V.m. Art. 746 OR.

¹¹ Art. 823 OR i.V.m. Art. 745 Abs. 2 OR.

¹² Art. 823 OR i.V.m. Art. 745 Abs. 3 OR.